

BStGer BB.2021.79 vom 30. April 2021

Bundesstrafgericht, 2021-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2021.79

FR: TPF BB.2021.79 du 30 avril 2021

IT: TPF BB.2021.79 del 30 aprile 2021

Regeste

Einstellung des Verfahrens (Art. 322 Abs. 2 StPO).

Volltext

Beschluss vom 30. April 2021 Beschwerdekammer Besetzung

Bundesstrafrichter Roy Garré, Vorsitz, Miriam Forni und Stephan Blättler,
Gerichtsschreiber Stephan Ebnetter

Parteien

A.,

Beschwerdeführerin

gegen

1. BUNDESANWALTSCHAFT,

2. B.,

3. C.,

Beschwerdegegner

Gegenstand

Einstellung des Verfahrens (Art. 322 Abs. 2 StPO)

Bundesstrafgericht Tribunal pénal fédéral Tribunale penale federale Tribunal penal federal

Geschäftsnummer: BB.2021.79

- 2 -

Die Beschwerdekammer hält fest, dass:

- A. sinngemäss Strafanzeige gegen zwei damals noch unbekannte D.-Mitarbeiter wegen Nötigung (Art. 181 StGB) und Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB) erstattete, weil diese sie widerrechtlich aufgefordert hätten, ein Attest vorzuweisen, welches belegt, dass sie keine Gesichtsmaske tragen kann/muss, und ihr «angedroht» hätten, ohne entsprechendes Attest den Zug verlassen zu müssen (act. 2.1, 2.2);

- die Bundesanwaltschaft (nachfolgend «BA») mit Einstellungsverfügung vom 24. März 2021 in der Strafuntersuchung SV.21.0068 namentlich verfügte, dass das Strafverfahren gegen B. wegen Nötigung (Art. 181 StGB) und Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB) eingestellt wird (Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO) (act. 2.1);

- die BA mit weiterer Einstellungsverfügung vom 24. März 2021 in der Straf- untersuchung SV.21.0068 namentlich verfügte, dass das Strafverfahren ge- gen C. wegen Nötigung (Art. 181 StGB) und Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB) eingestellt wird (Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO) (act. 2.2);

- A. mit «Beschwerde gegen Nichtanhandnahmeverfügung Nr. SV.21.0068 vom 24. März 2021» vom 30. März 2021 (Poststempel: 31. März 2021) an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gelangte (act. 1);

- die BA der Beschwerdekammer auf Anfrage die vorerwähnten Einstellungs- verfügungen übermittelte (act. 2, 2.1, 2.2);

- mit Einschreiben vom 6. April 2021 A. zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 2'000.– bis 19. April 2021 aufgefordert wurde; sie sodann darauf hin- gewiesen wurde, dass bei Säumnis auf die Beschwerde nicht eingetreten werde (Art. 383 Abs. 2 StPO);

- dieses Schreiben am 7. April 2021 zugestellt wurde (act. 3A);

- innert Frist weder der Kostenvorschuss geleistet (act. 4) noch ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gestellt wurde.

- 3 -

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung, dass:

- gegen eine Einstellungsverfügung der BA die Parteien innert zehn Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erheben kön- nen (Art. 322 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG);

- die Verfahrensleitung der Rechtsmittelinstanz die Privatklägerschaft ver- pflichten kann, innert einer Frist für allfällige Kosten und Entschädigungen Sicherheit zu leisten, wobei Art. 136 StPO vorbehalten bleibt (Art. 383 Abs. 1 StPO);

- falls die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet wird, die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht eintritt (Art. 383 Abs. 2 StPO);

- die Frist für eine Zahlung an eine Strafbehörde gewahrt ist, wenn der Betrag spätestens am letzten Tag der Frist zugunsten der Strafbehörde der Schwei- zerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist (Art. 91 Abs. 5 StPO);

- der Kostenvorschuss bis zum 19. April 2021 nicht einging und die Beschwer- deführerin auch nicht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 136 StPO ersuchte;

- die Beschwerdeführerin damit die ihr zur Leistung des Kostenvorschusses anberaumte Frist unbenutzt verstreichen liess, weshalb auf die Beschwerde androhungsgemäss nicht einzutreten ist;

- unter diesen Umständen das Vorliegen der weiteren Eintretensvorausset- zungen offenbleiben kann;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Beschwerdeführerin die Gerichts- kosten zu tragen hat (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO);

- die Gerichtsgebühr auf das gesetzliche und reglementarische Minimum von Fr. 200.– festzusetzen ist (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR);

- B. und C. keine Aufwendungen entstanden sind; bereits aus diesem Grund keine Entschädigungen für das vorliegende Verfahren zuzusprechen sind;

- 4 -

und erkennt:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 200.– wird der Beschwerdeführerin auferlegt.

Bellinzona, 30. April 2021

Im Namen der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- A. - Bundesanwaltschaft - B. - C.

Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.